



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Lohnsteuer

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1	Überblick	1
2	Bewertung von Sachbezügen	2
2.1.1	Bewertung von Sachbezügen	3
2.1.1.1	Einzelbewertung.....	3
2.1.1.2	Bewertung mit amtlichen Sachbezugswerten	3
2.1.2	Spezielle Arten von Sachbezügen	3
2.1.2.1	Gutscheine als Sachlohn.....	3
2.1.2.2	Job-Ticket	4
2.1.2.3	Wohnung oder Unterkunft.....	4
2.1.3	Belegschaftsrabatte.....	6
2.1.4	Freigrenze für Sachbezüge	7
2.1.5	Pauschalierung der Lohnsteuer	8
3	Dienstwagenbesteuerung	9
3.1	Abgrenzung steuerfreie und steuerpflichtige Firmenwagennutzung.....	10
3.1.1	Steuerfreie Firmenwagennutzung.....	10
3.1.2	Steuerpflichtige Firmenwagennutzung	10
3.1.3	Abgrenzung	10
3.2	Einzelnachweis aller Fahrten und der Gesamtkosten (Fahrtenbuchmethode)	10
3.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs.....	11
3.2.2	Vereinfachung der Führung eines Fahrtenbuchs	11
3.2.3	Ermittlung des geldwerten Vorteils.....	12
3.3	Pauschale Ermittlung des geldwerten Vorteils.....	13
3.3.1.1	0,03 %-Methode für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	14
3.3.1.2	0,002 %-Methode für Familienheimfahrten.....	15
3.3.2	Hybrid- oder Elektrofahrzeug	15
3.3.2.1	Hybrid- oder Elektrofahrzeug i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 1 EStG	16
3.3.2.2	Hybrid- oder Elektrofahrzeug i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 2 EStG	16
3.3.3	Wechsel des Firmenwagens im Laufe eines Monats	17
3.3.4	Ausnahmen vom Ansatz der vollen Monatsbeträge	17
3.3.5	Deckelung des geldwerten Vorteils.....	18
3.3.6	Zuzahlungen des Arbeitnehmers.....	19
3.3.6.1	Zuzahlung auf die Anschaffungskosten	19

3.3.6.2	Laufende Zuzahlungen	20
3.3.6.3	Übernahme von Treibstoffkosten	20
3.3.7	Nutzungsverbote	20
3.3.8	Fahrzeugpool.....	21
3.3.9	Durch die Privatnutzung des Dienstwagens veranlasste Garagennutzung	21
3.3.10	Ausnahmen	21
3.3.11	Gestellung eines Kraftfahrzeuges mit Fahrer	22
3.3.12	Haftung des Arbeitgebers.....	23
3.3.13	Vergleich der Nettolöhne	23
4	Bewertung von Belohnungessen	24
5	Kantinenmahlzeiten und Essensmarken.....	25
6	Aufmerksamkeiten	27
	Haftungsausschluss.....	III
	Copyright	III

1 Überblick

- 1 Neben der Gewährung von Lohn in Form einer Zahlungswährung, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer weitere Vorteile zukommen lassen. Diese Vorteile müssen nicht in Geld besteht, führen jedoch objektiv betrachtete zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers. Diese Vorteile werden als geldwerte Vorteile oder Sachbezüge bezeichnet und führen grundsätzlich zu steuerbarem und steuerpflichtigem Arbeitslohn. Bei Sachbezügen stellt sich insbesondere die Frage, wie diese zu bewerten sind. Die Höhe Bewertung hat logischerweise unmittelbare Auswirkung auf die zu erhebenden Abgaben, also Lohnsteuer und Sozialversicherung. Diese Abgaben für den Sachbezug reduzieren die Nettolohnauszahlung des Arbeitnehmers entsprechend.
- 2 Die nachfolgenden Sachbezüge sind die, die in der Praxis am häufigsten vorkommen. Pauschale Aussagen über die Wirkung bestimmter Sachbezüge oder Bewertungsmethoden sind bei diesem Thema fehl am Platz. Es muss immer individuell geprüft werden, welche Bewertungsmethode die beste für den Einzelfall ist.

2 Bewertung von Sachbezügen



▶ Lesen Sie bitte § 8 Abs. 2 EStG

- 3 Zum Arbeitslohn gehören neben den Einnahmen, die in Geld bestehen, auch alle Sachbezüge. Diese sind **Güter¹ in Geldeswert**, die einem Arbeitnehmer (oder dessen Angehörigen) im Rahmen eines Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber zufließen. Die Bewertung dieser Sachbezüge ist in § 8 Abs. 2 und 3 EStG geregelt. Zunächst ist zwischen folgenden Bewertungs-Maßstäben zu unterscheiden:

Bewertungsmaßstab	Ansatz des geldwerten Vorteils beim Arbeitnehmer
Individueller Sachbezugswert (Üblicher Endpreis) <i>Norm: § 8 Abs. 2 S. 1 EStG</i>	Bei der Bewertung ist der Preis maßgebend, den der Arbeitgeber üblicherweise für den Sachbezug am Abgabeort aufwenden muss (Einzelhandelspreis inkl. Umsatzsteuer). ² Hiervon darf ein Preisnachlass von 4% vorgenommen werden (R 8.1 Abs. 2 S. 3 LStR). Alternativ kann ein günstigerer Endpreis nachgewiesen werden. ³ Pro Kalendermonat gilt eine Freigrenze i.H.v. 44 € , bis zu der die Summe der Bezüge außer Ansatz bleibt (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG).
Amtlicher Sachbezugswert <i>Norm: § 8 Abs. 2 S. 6 und 7 EStG</i>	Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung sind die den geldwerten Vorteil widerspiegelnden Sachbezugswerte speziell für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) festgesetzt und werden jährlich angepasst. Für sie gilt die Freigrenze für Sachzuwendungen nicht. Diese Sachbezugswerte gelten grundsätzlich für alle Arbeitnehmer , auch die, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, § 8 Abs. 2 S. 7 EStG. Wird einem Arbeitnehmer, während seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten, eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, kann diese mit dem amtlichen Sachbezugswert besteuert werden. Dies gilt nur, soweit der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt, § 8 Abs. 2 S. 8 EStG.
Amtliche Durchschnittswerte <i>Norm: § 8 Abs. 2 S. 10 EStG</i>	Mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen kann die oberste Finanzbehörde eines Bundeslandes für Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen. Ein Ansatz nach S. 8 bewerteter Mahlzeiten unterbleibt, wenn beim Arbeitnehmer für ihm entstehende Verpflegungsmehraufwendungen ein Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 4a S. 1 bis 7 EStG in Betracht käme, § 8 Abs. 2 S. 9 EStG.

¹ Güter können sowohl Gegenstände, Waren oder Dienstleistungen sein, die vom Arbeitgeber hergestellt, als Dienstleistung erbracht oder extern für die Arbeitnehmer eingekauft werden. Es werden grundsätzlich alle Vorteile erfasst, die nicht in Geld bestehen. Wie bereits im Online-Training I „Grundlagen der Lohnsteuer“ dargestellt.

² Dieser Grundsatz gilt auch für Incentive-Reisen vgl. H 19.7 LStR; BMF, Schreiben v. 14.10.1996, IV B 2-S 2143-23/96, BStBl. I 1996, 1192.

³ Im Einzelnen BMF-Schreiben v. 16.5.2013, IV C 5 – S 2334/07/0011, BStBl. II 2013, 402.

2.1.1 Bewertung von Sachbezügen

2.1.1.1 Einzelbewertung

- 4 Die Bewertung von Sachbezügen erfolgt grundsätzlich mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort. Hierbei sind auch handelsübliche Preisnachlässe zu berücksichtigen. Hierbei wird als Abgabeort der Ort der Arbeitsstätte angenommen und nicht der Ort des endgültigen Verbrauchs⁴. Werden dem Arbeitnehmer Waren oder Dienstleistung zur Verfügung gestellt, so kann die Bewertung aus Vereinfachungsgründen mit 96 % des Endpreises erfolgen (R 8.1 Abs. 2 S. 3 LStR). Diese Regel kann nicht angewandt werden, wenn als Endpreis der günstigste Preis am Markt angesetzt wurde, ein Sachbezug durch eine zweckgebundene Geldleistung gewährt wurde oder ein Warengutschein mit einer festen Betragsangabe hingegeben wurde (R 8.1 Abs.2 S.4 LStR).

Praxishinweis: Die Bewertung des Sachbezugs liegt somit bis zu einem gewissen Maß im Ermessen des Arbeitgebers. Da Preise in der Regel keine absolute Größe sind und von vielen Faktoren abhängen, hat der Arbeitgeber einen gewissen Spielraum, welchen Wert er als Endpreis ansetzen möchte.



2.1.1.2 Bewertung mit amtlichen Sachbezugswerten

- 5 Gibt es für einen Sachbezug einen amtlichen Sachbezugswert, so ist dieser der Bewertung zugrunde zu legen (§ 8 Abs. 2 S. 6 EStG). Diese Sachbezugswerte werden durch die SvEV oder nach § 8 Abs.2 S.10 EStG von den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt. Diese amtlichen Werte gelten selbst dann, wenn in dem Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers andere Sachbezugswerte festgelegt sind (R 8.1 Abs.4 S.3 LStR).

Beispiel: In der Kantine eines Autozulieferers beträgt der Mitarbeiterpreis für das tägliche Mittagessen 2,- €. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SvEV 2019 beträgt der **amtliche Sachbezugswert** für ein tägliches Mittagessen 3,30 €. Somit haben die Arbeitnehmer für jedes Mittagessen 1,30 € als Sachbezug zu versteuern.



2.1.2 Spezielle Arten von Sachbezügen

2.1.2.1 Gutscheine als Sachlohn

- 6 Werden dem Arbeitnehmer Gutscheine gewährt (z.B. Tankgutscheine, zweckgebundene Gutscheinkarten), so fallen diese Gutscheine mit dem von ihnen verkörperten Wert unter den Lohnbegriff des § 2 Abs. 1 LStDV. Denn ein Gutschein repräsentiert nichts anderes als einen Sachlohn, welcher in Geldeswert besteht.

Praxishinweis: In der Praxis sind Warengutscheine ein beliebtes Mittel, um die Freigrenze von 44 € für die steuerfreie Zuwendung von Sachgeschenken auszuschöpfen. Mittlerweile gibt es zahlreiche Anbieter, die Gutscheine in Form von Karten (ähnlich EC-Karten) anbieten, die es dem Arbeitgeber erlauben, Guthaben auf diese Karten zu laden. Diese Guthaben kann der Arbeitnehmer sodann zum Einkaufen bei verschiedenen Partnerunternehmen verwenden. Eine Auszahlung des Guthabens ist nicht möglich.



- 7 Ein Gutschein ist jedoch im Gegensatz zu Belegschaftsrabatten⁵ immer in der Höhe der Betragsangabe als Arbeitslohn anzusetzen (R 8.1 Abs. 2 S.4 LStR). Sowohl der Abschlag in Höhe von 4 %, sowie ein Ansatz mit dem günstigeren Preis am Markt muss unterbleiben. Dies ist auch nicht zu beanstanden, da der Arbeitgeber keinen Einfluss auf die vom Arbeitnehmer gekauften Waren nehmen kann. Die Freigrenze i.H.v. 44 € des § 8 Abs. 3 S. 11 EStG⁶ ist anwendbar.

⁴ Zenthöfer, Einkommensteuer (Finanz und Steuern-), 2019, 779.

⁵ Siehe Kapitel 2.1.3 Belegschaftsrabatte.

⁶ Siehe Kapitel 2.1.4 Freigrenze für Sachbezüge

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de